
ANHANG

Aktionsplan für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen
Verwaltung

bzw.

Nationaler Aktionsplan des *Green Public Procurement* (NAP GPP)

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE PLANUNG VON SPIELPLÄTZEN

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNG UND INSTALLATION VON
STADTMÖBLIERUNG UND EINRICHTUNG FÜR DEN AUßENBEREICH

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE ORDENTLICHE UND AUßERORDENTLICHE
INSTANDHALTUNG VON STADTMÖBLIERUNG UND EINRICHTUNG FÜR DEN
AUßENBEREICH

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN	3
2	ANSATZ ZUR VERRINGERUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	3
3	ANGABEN FÜR VERGABESTELLEN	4
4	SPIELPLATZPLANUNG	9
4.1	VERTRAGSKLAUSELN	9
4.1.1	<i>Inklusion und „Universelles Design“</i>	9
4.1.2	<i>Einhaltung der Mindestumweltkriterien bei Produkten und Komponenten für die Ausstattung der Bereiche</i> <i>11</i>	11
4.1.3	<i>Aufwertung der Grünanlagen</i>	11
4.1.4	<i>Allgemeine Hinweise für die Auswahl der Materialien</i>	12
4.1.5	<i>Eignung der Gestaltung für ästhetische und landschaftliche Zwecke</i>	12
5	LIEFERUNG UND INSTALLATION VON STADTMÖBLIERUNG UND EINRICHTUNG IM AUßENBEREICH	13
5.1	TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	13
5.1.1	<i>Einrichtung eines Erholungsraums und von Grünflächen: Hinweise für die Inklusion von Personen, die Wahl von Materialien und die Aufwertung von Umwelt, Natur und Landschaft</i>	13
5.1.2	<i>Rekonditionierte Produkte, für die Wiederverwendung aufbereitete Produkte</i>	14
5.1.3	<i>Ökodesign: Wartung, Reparatur und Demontage</i>	14
5.1.4	<i>Produkte aus oder auch in Verbindung mit Holz: nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und/oder Verwendung von Rezyklat und Haltbarkeit des Holzes</i>	15
5.1.5	<i>Produkte aus Kunststoff oder Kunststoff-Holz-, Kunststoff-Glas-Gemische</i>	16
5.1.6	<i>Produkte oder Bestandteile aus Kautschuk, Produkte aus Kunststoff-Kautschuk-Mischungen, Kautschuk enthaltende Bodenbeläge</i>	17
5.1.7	<i>Oberflächen von Sportplätzen und Erholungsräumen aus Asphaltbeton oder harzgebundenen Mischungen</i> <i>18</i>	18
5.1.8	<i>Betonfertigteile und Betonböden</i>	19
5.1.9	<i>Keramikprodukte (Feinsteinzeug)</i>	20
5.1.10	<i>Stahlprodukte</i>	21
5.1.11	<i>Produkte mit Glasbestandteilen</i>	22
5.1.12	<i>Natursteine</i>	22
5.1.13	<i>Gebrauchstauglichkeit</i>	23
5.2	VERTRAGSKLAUSELN	23
5.2.1	<i>Verpackungsanforderungen</i>	23
5.2.2	<i>Garantie</i>	25
5.3	BELOHNENDE AUSWAHLKRITERIEN	25
5.3.1	<i>Lieferung von für die Wiederverwendung aufbereiteten Produkten</i>	25
5.3.2	<i>Wasserdurchlässige Bodenbeläge</i>	25
5.3.3	<i>Holzprodukte: Verwendung von lokalem Holz</i>	26
5.3.4	<i>Betonfertigteile, Bodenbeläge und andere aus inerten Materialien hergestellte Produkte: Rezyklat-Anteil</i> <i>26</i>	26
5.3.5	<i>Stahlprodukte: Kohlendioxidemissionen aus Hochöfen</i>	27
6	ORDENTLICHE UND AUßERORDENTLICHE WARTUNG VON STADTMÖBLIERUNG UND EINRICHTUNG FÜR DEN AUßENBEREICH UND VON AUSGESTATTETEN BEREICHEN	27
6.1	VERTRAGSKLAUSELN	27
6.1.1	<i>Wartung von Stadtmöblierung und Einrichtung für den Außenbereich und von ausgestatteten Bereichen</i> <i>27</i>	27

1 VORBEMERKUNGEN

Zur Erreichung der im Rahmen des *Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung*, der gemäß Art. 1 Abs. 1126 und 1127 des Gesetzes Nr. 296/2006 „Disposizioni per la formazione del bilancio annuale e pluriennale dello Stato“ (Bestimmungen zur Erstellung des jährlichen und mehrjährigen Haushaltes des Staates) mit Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaftsentwicklung sowie dem Minister für Wirtschaft und Finanzen am 11. April 2008 verabschiedet wurde, definierten Umweltziele wird mit diesem Dokument der Zweck verfolgt, die Umweltauswirkungen in Verbindung mit der Lieferung von Stadtmöblierung und Einrichtung für den Außenbereich und der Beauftragung der ordentlichen und außerordentlichen Wartung dieser Produkte zu reduzieren. Zu diesem Zweck werden in diesem Dokument die Mindestumweltkriterien (im Folgenden „MUK“) für diese Kategorien von öffentlichen Aufträgen festgelegt, die die MUK für den Ankauf von Stadtmöblierung gemäß dem Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom 5. Februar 2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 vom 2. März 2015, über „Mindestumweltkriterien für den Ankauf von Stadtmöblierung“ aufheben sollen.

2 ANSATZ ZUR VERRINGERUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Das Hauptziel dieser MUK ist die Förderung einer effizienten Materialverwendung und die Verlängerung der Nutzungsdauer dieser Produktkategorien durch Anforderungen, die die Auswahl von Produkten ermöglichen,

- die mit einem geringeren Einsatz von Rohstoffen, also mit Materialien aus der Abfallsammlung und/oder Nebenprodukten, d. h. mit Produktionsabfällen, die innerhalb desselben Standorts wiederverwendet werden, oder mit Produktionsabfällen anderer Unternehmen im Rahmen der Industriesymbiosen hergestellt werden;
- die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich der Grenzwerte für das Vorhandensein gefährlicher Stoffe erzeugt werden;
- die so konzipiert sind, dass sie länger halten und am Ende ihrer Nutzungsdauer leicht demontiert und verwertet werden können.

Darüber hinaus zielen die MUK in dem vom Kodex der öffentlichen Verträge zugelassenen Rahmen auch darauf ab, jene Hersteller zu begünstigen, die in den zuverlässigen Nachweis der Umweltfreundlichkeit ihrer Produktion investiert haben, sowie Bieter, Hersteller oder Händler, die sich verpflichten, mit rekonduzierten oder für die Wiederverwendung aufbereiteten Produkten an der Ausschreibung teilzunehmen, sofern diese Produkte auch in ästhetisch-funktionaler Hinsicht gleichwertig mit den zuerst auf den Markt gebrachten Produkten sind. Der letztgenannte Zweck fördert „zirkuläre“ Produktions- und Verbrauchspraktiken, vermeidet die Entstehung von Abfällen und legt den Grundstein für die Schaffung eines Absatzmarktes für wiederverwendete und rekonduzierte Produkte. Die Förderung von Aufbereitungstätigkeiten für die Wiederverwendung im Einklang mit der Kreislaufwirtschaft in KOM (2020) 98, *Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft für ein sauberes und wettbewerbsfähigeres Europa*, unterstützt auch das Ziel der Verbreitung von Handwerksbetrieben auf lokaler Ebene und damit „grüne“ Beschäftigung.

Diese MUK, die sich auch mit der Planung von Spiel- und Erholungsräumen befassen, berücksichtigen auch den Aspekt der Reduzierung des Flächenverbrauchs und der Aufwertung des Naturerbes sowie die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen und mit unterschiedlichen motorischen und sensorischen Fähigkeiten als ethisch-soziales Element, das für diese Kategorie von

Lieferungen und Ausschreibungen charakteristisch ist, im Einklang mit den Bestimmungen des *Aktionsplans für die ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung*, der die Verbreitung nachhaltiger Praktiken in öffentlichen Ausschreibungen unter Berücksichtigung der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit, d. h. der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Dimension, fördern soll.

Die Anwendung dieser MUK wird auch einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung, zur Verbreitung zirkulärer Produktions- und Verbrauchsmuster im Einklang mit den Zielen des Europäischen Green Deal sowie zur Förderung der Inklusion leisten. Die Kriterien des „Universellen Designs“, d. h. im vorliegenden Fall „Design für menschliche Vielfalt, soziale Inklusion und Gleichheit“, unterstützen die Vergabestellen auch bei der Umsetzung der in Artikel 68 Absatz 3 „Technische Spezifikationen“ des gesetzesvertretenden Dekret Nr. 50 „Kodex der öffentlichen Verträge“ vom 18. April 2016 festgelegten Verpflichtung.

Die Begriffe „Stadtmöblierung“ und „Einrichtung für den Außenbereich“, die in den gegenständlichen Anwendungsbereich dieses Dekrets fallen, umfassen beispielsweise: Elemente und Einrichtungsgegenstände für Spielplätze, Parks, öffentliche Gärten oder gemeinnützige Gärten; für Stadien, Gehwege, Plätze; Sitzbänke für Bushaltestellen, U-Bahn-Stationen usw. Dazu gehören Sitzbänke, Tische, Sitze, Bänke, Ausstattungen für Spielplätze und Erholungsbereiche, Pflanzentröge, Fahrradständer, Fallschuttbodenbeläge, Absperrungen, Zäune und Lattenzäune, chemische Toiletten, Zubehör für Fahrradwege, vertikale Schilder für Grünanlagen, Poller, Bremsschwellen, Straßenschilder, Schilder im öffentlichen Raum (z. B. Spielplätze, Grünanlagen, Erholungsräume), Gegenstände für Hundeplätze, Trimm-dich-Pfade und Sporttraining, Hinweistafeln, Vordächer, Überdachungen von Sitzbänken, Masten, Umzäunung, Stege; Pflasterungen, Oberflächen und Unterschichten von Sport- und Spielplätzen, sofern sie aus Materialien bestehen, die Gegenstand von einem oder mehreren Mindestumweltkriterien sind, sowie Bodenbelägen in den von letzteren erfassten Bereichen, wenn deren Verlegung im Rahmen dieser MUK abgedeckten Vergabekategorie in Auftrag gegeben wird; Einrichtung für den Außenbereich für Schulen, Büros und andere öffentliche Gebäude (CPV 37535000-7 Karussells, Schaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerunternehmen; CPV 34928400-2 Stadtmobiliar, 39113300-0 Sitzbänke; 39121200-8 Tische; 39110000-6 Sitze, Stühle sowie Zubehörprodukte und -teile sowie die anderen einschlägigen CPVs).

Vergaben von Containerlieferungen für die Sammlung von Siedlungsabfällen, die zwar unter die Kategorie der Stadtmöblierung fallen können, unterliegen aus Gründen des Umweltschutzes dem Dekret des Ministers für den ökologischen Übergang zur Verabschiedung der MUK für die Sammlung und den Transport von Siedlungsabfällen und den damit verbundenen Lieferungen.

3 ANGABEN FÜR VERGABESTELLEN

Historisch gesehen wurden bei der Dekoration von Plätzen und öffentlichen Orten monumentale Elemente (Obelisken, Säulen, Wappen, Kreuze, Abbildungen, Grabsteinen usw.) oder funktionale Elemente (Brunnen, Tränken, Sitzgelegenheiten, die manchmal sogar mit dem Sockel der Fassaden von Patrizierpalästen verbunden sind usw.) verwendet, die eine grundlegende funktionale Rolle spielten, aber auch und vor allem die Macht, Kultur und Geschichte des Ortes repräsentierten und vermittelten.

Heutzutage werden Strukturen und Einrichtungen, die an öffentlichen Räumen aufgestellt werden, industriell hergestellt; manchmal werden innovative Lösungen und Materialien eingesetzt. Diese Produkte müssen nicht nur langlebig sein, eine gewisse Umweltqualität aufweisen, leicht wiederverwertet und recycelt werden können, sondern auch unter Berücksichtigung einer angemessenen Landschaftsgestaltung in Städten und Vorstädten ausgewählt und aufgestellt werden.

Die MUK sollen nicht nur aufzeigen, wie wichtig es ist, Produkte und Designlösungen anzubieten und auszuwählen, die unter Umweltgesichtspunkten angemessene Ergebnisse garantieren, sondern auch die unterschiedlichen funktionalen Bedürfnisse der Bürger, Touristen und Nutzer in Bezug auf Zugänglichkeit, Benutzerfreundlichkeit und die Berücksichtigung der Bedeutung von Entscheidungen in Bezug auf Ästhetik und Landschaft, um das Gebiet aufzuwerten und der Gemeinschaft einen besseren Service zu bieten.

Stadtmöblierung und Einrichtung für den Außenbereich können so zu einem geeigneten Werkzeug werden,

- um die Art und Weise, wie der öffentliche Raum genutzt wird, zu beeinflussen und somit die Sozialität in kollektiv genutzten Räumen zu lenken;
- um die ökologische Nachhaltigkeit der Standorte durch Kombination ihrer Installation mit integrierten Designlösungen, landschaftsökologischer Einbindung und mikroklimatischer Kontrolle der Standorte (Drainagepflaster, Regengärten oder Drainagerinnen zur Akkumulation, Filterung und Verlangsamung des Abflusses, schützende Bäume und Strauchgürtel usw.) zu beeinflussen.

Die Materialien und Elemente der Stadtmöblierung (neben Spielgeräten, Unterständen, Sicherheitsabgrenzungen usw.) müssen daher unter Berücksichtigung der historisch-architektonischen, farblichen und materiellen Eigenschaften der Standorte, ihrer klimatischen und landschaftlichen Eigenschaften sowie der funktionalen und repräsentativen Rolle des Standorts ausgewählt werden.

Diese Elemente müssen eine kommunikative Rolle spielen und Orte fördern und nutzbar machen, wo man anhalten und eine Landschaft und/oder wertvollen Elemente betrachten und genießen kann (z. B. ganz einfach durch das Aufstellen einer Sitzbank), sie hervorheben und aufwerten sowie in ein architektonisches und kulturelles System einfügen, ohne auf die technologischen Lösungen unserer Zeit zu verzichten, und mitunter die Identität des Ortes aufwerten oder schaffen.

Plätze, Gärten und Alleen in den Städten sollten in der Tat Treffpunkte (aber auch Orte kollektiver Identität) mit einer eigenen Wiedererkennbarkeit in Verbindung mit den dort ausgeübten Funktionen sein und durch die Form des Ortes sowie durch seine Entwicklungsgeschichte bestimmt werden, die sich aus dem kulturellen Wandel der aufeinanderfolgenden Epochen ergibt. Solche Treffpunkte werden nicht nur durch die Architektur, die Natur und die Morphologie des Ortes, aber auch durch die strukturierende Ausstattung, den Vorschlag innovativer und nachhaltiger technologischer Lösungen und, wo dies möglich ist, die Wiederherstellung der baulichen und materiellen Traditionen des Ortes gekennzeichnet. Seit Ende der 1960er Jahre wird die Gesamtheit der Elemente, die den gemeinschaftlich genutzten Raum einnehmen, mit dem Begriff „*Stadtmöblierung*“ bezeichnet. Allzu oft werden solche Elemente jedoch ohne standortbezogene Kriterien und ohne Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Landschaft im Raum verteilt und erscheinen mitunter als verstreute und uneinheitliche Objekte, die zudem nicht zu den historisch-morphologischen und architektonischen Eigenschaften der Standorte passen. Andererseits sind diese Elemente für die Funktionalität des öffentlichen Raums unverzichtbar und können, wenn sie gut aufeinander und auf ihr Umfeld abgestimmt sind, in hohem Maße dazu beitragen, die Landschaft unserer Städte zu charakterisieren, zu sanieren, zu regenerieren und neu zu identifizieren.

Ein angemessener Kauf und Standort unter den Gesichtspunkten Qualität, Umwelt, Leistung, Landschaft und Inklusion bedingen verschiedene Überlegungen hinsichtlich der Art der zu verwendenden Materialien und ihrer Installation, der Sicherheit der Nutzer, des Designs, der Widerstandsfähigkeit gegen Witterungseinflüsse, der Reaktion auf den Massengebrauch, der vorhersehbaren Vandalismus, der Haltbarkeit während ihrer Nutzungsdauer und ihrer zwangsläufig begrenzten Wartung, um zu verhindern, dass sie sich in kürzester Zeit von Deko- und

„Einrichtungselementen“ in Symbole des Verfalls und der Vernachlässigung verwandeln.

Sobald jedoch die Aufgabe erfüllt ist, den funktionalen und leistungsbezogenen Anforderungen gerecht zu werden, muss die Gesamtheit der Elemente, aus denen sich die städtische Landschaft zusammensetzt, eine kohärente und harmonische Gestaltung aufweisen und sich in das Gesamtsystem der Raumkomposition auf der Grundlage eines Projekts einfügen, das von der Kenntnis des Standorts (Geschichte, Morphologie, Materialien, Farben, Klima, Architektur und Bautraditionen, bereits vorhandene oder neuer Bodenbelag) ausgeht und mit der typologischen und hierarchischen Rolle in Einklang steht, die der öffentliche Raum im verbindenden und symbolischen System des bebauten Gebiets einnimmt. Entscheidend ist auch, dass die Elemente stets mit natürlichen und technischen Lösungen zur mikroklimatischen Steuerung und zur Bekämpfung einiger der verheerenden Auswirkungen des fortschreitenden Klimawandels verknüpft werden.

Zusammenfassend, als integraler Bestandteil eines Gesamtprojekts, müssen die Elemente der Stadtmöblierung und der Ausstattung des öffentlichen Raums (Plätze, Parks, Alleen, Spiel- und Sportbereiche usw.) harmonisch aufeinander abgestimmt sein und dazu beitragen, den Ort zu charakterisieren, ihm eine Form zu geben und seine Identität zu definieren.

Die MUK geben daher die Mindestkriterien an, die Materialien, Stadtmobiliar und Designlösungen erfüllen müssen, um ein Mindestmaß an Umweltverträglichkeit zu gewährleisten, und regen dazu an, den Funktions- und Leistungsaspekt der Elemente und Arbeiten auch im Zusammenhang mit ihrer Einbindung in die Landschaft zu betrachten, mit einer angemessenen Gestaltung der Bereiche entsprechend der Kreativität, der Ausdruckskraft, des Designs und der kulturellen Erfahrung, die jedem Designer und jeder Verwaltung eigen sind.

Die bereitgestellten Informationen sollen Planern und Verwaltern ein nützliches Instrument an die Hand geben, um sich unter den zahlreichen Produktangeboten des Sektors zurechtzufinden, ohne dabei die Leistung der Produkte, die Materialien, ihre korrekte Installation, ihre Umweltauswirkungen und ihre Landschaftseinfügung in den Standort zu vergessen, unabhängig davon, ob dieser historisch ist oder neu gebaut wurde, ob es sich um eine städtische oder außerstädtische Umgebung handelt.

Um dies zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, auf das Fachwissen von Mitarbeitern im Unternehmen zurückzugreifen, die sich mit der Gestaltung des einzurichtenden Bereichs befassen und dabei ökologische, landschaftliche, funktionale und - in Bezug auf die Inklusion - soziale Aspekte berücksichtigen können. In Ermangelung eines angemessenen internen Fachwissens mit verschiedenen erforderlichen Kompetenzen ist es ratsam, dem Lieferauftrag eine Ausschreibung für die Vergabe der Planungsleistung vorausgehen zu lassen, bei der zumindest die im Abschnitt „4 - MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE SPIELPLATZPLANUNG“ dieses Dokuments angegebenen Mindestkriterien zu berücksichtigen.

Bei der Planung und der Auswahl der Ausstattungen beachtet die Vergabestelle, sofern sie über eigenes technisches Personal für die Planung von Spiel- und Erholungsräumen verfügt, alle Hinweise, die in dem der Planung gewidmeten Abschnitt des Dokuments aufgeführt sind, und bezieht die repräsentativsten Verbände von Menschen mit Beeinträchtigungen und deren Familien auf regionaler und/oder nationaler Ebene sowie deren Experten ein, um zu überprüfen, ob die Anforderungen an Zugänglichkeit, Nutzbarkeit, Verwendbarkeit sowie Inklusion und Nichtdiskriminierung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und Nutzern mit besonderen Bedürfnissen und den Bürgern selbst im Sinne des „Universellen Designs“ erfüllt werden, wobei auch ein partizipativer Prozess mit Kindern, Jugendlichen, Schulen, Organisationen oder Verbänden, die ältere Menschen und Jugendliche vertreten, in Gang gesetzt wird, um deren Bedürfnisse und Vorstellungen zu ermitteln.

Aufgrund der technischen Notwendigkeit, die Umwelanforderungen für fast alle Materialarten zu umreißen, um einen ökologischen Übergangsprozess in den verschiedenen Lieferketten anzuregen, scheint dieses Dokument im Gegensatz zu den früheren MUK, die per Dekret des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom 5. Februar 2015 verabschiedet wurden, umfangreicher zu sein, doch um den Verwaltungsaufwand nicht zu erhöhen:

- wurden die in den technischen Spezifikationen festgelegten Umweltkriterien begrenzt. Diese Umweltkriterien, die nicht mehr als zwei sind, beziehen sich auf das Hauptmaterial, aus dem die angebotenen Produkte hergestellt sind, wobei für Produkte, die aus Teilen verschiedener Materialien bestehen, eine übergreifende Ökodesign-Anforderung hinzugefügt wurde. Diese Kriterien sind außerdem leicht überprüfbar, im Rahmen der Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016 „Kodex der öffentlichen Verträge“ über die Möglichkeit des Nachweises der Konformität durch alternative Beweismittel und die Anerkennung von Kennzeichnungen oder Zertifizierungen, die den in den MUK genannten gleichwertig sind, sowie über die Verbreitung von Zertifizierungen und Kennzeichnungen in den betreffenden Sektoren;
- wurden, um die Anwendung dieser MUK weiter zu vereinfachen, Vorschriften eingeführt, die die Verwaltung von Ausschreibungen mit einer Reihe von Produkten erleichtern. Das Ziel ist, eine effiziente Verwaltung der öffentlichen Ausgaben zu gewährleisten, insbesondere während der durch die Auswirkungen der Pandemie und des Kriegskonflikts verursachte Wirtschafts- und Finanzkrise, und die Verwendung der von der Europäischen Union im Rahmen der Projekte des nationalen Aufbau- und Resilienzplans zur Verfügung gestellten Finanzmittel zu erleichtern, ohne die Wirksamkeit der MUK zu beeinträchtigen, wenn diese Vertragskategorien gezielt eingesetzt werden.

Was die Wirksamkeit der Strategie für umweltfreundliche öffentliche Ausschreibungen betrifft, so wird auf die Schlüsselrolle der Kontrollen in der Ausschreibungs-, Übergabe- und Annahmephase und in der Vertragsausführungsphase hingewiesen. Insbesondere bei Lieferungen sollte der Bieter im Falle der Nichteinhaltung bereits in der Ausschreibungsphase ausgeschlossen werden; im Falle der Nichteinhaltung in der Vertragsausführungsphase sollte eine Anpassung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens in den Ausschreibungsunterlagen beziehungsweise, falls die Nichteinhaltung innerhalb des in den Anpassungsanforderungen angegebenen Zeitrahmens erfolgt, die Auflösung des Vertrags und/oder die Anwendung möglicher Vertragsstrafen vorgesehen werden.

Was weitere Lösungen zur Erleichterung der Anwendung dieser MUK betrifft, so ist neben den verfahrenstechnischen Lösungen, die die Vorschriften für öffentliche Verträge bieten, die Möglichkeit hervorzuheben, eine bewusste Auswahl des Materials und der Art der Ausstattung auf der Grundlage von technisch-landschaftsbezogenen Bewertungen je nach Kontext (z. B. historischer Raum oder zeitgenössischer Raum) und klimatischen Eigenschaften (z. B. Temperatur der Region, Bereiche in der Sonne, Bereiche im Schatten) zu treffen. Die Auswahl des Materials im Lichte dieser Bewertungen leistet auch einen positiven Beitrag zum Landschafts- und Umweltschutz und gewährleistet die Funktionalität der Flächen.

Wie bereits erwähnt, enthalten diese MUK für fast alle Materialien Umweltkriterien, aus denen Stadt- und Außeneinrichtungen hergestellt werden können, und umfassen auch Produkte, die zur Vervollständigung der Ausstattung eines Spiel-, Sport- oder Erholungsbereichs verwendet werden können, wie z. B. Bodenbeläge. Die Vergabestellen können Ausstattungen aus Materialien verlangen, die nicht unter die MUK fallen (z. B. können sie den Bau eines Tennisplatzes mit Oberfläche aus rotem Ton verlangen), und ebenso können die Bieter, wenn die Vergabestelle kein bestimmtes Material für ihre Lieferung verlangt hat, Produkte aus Materialien vorschlagen, die nicht unter die Umweltkriterien in diesem Dokument fallen (z. B. Gusseisen).

Daraus folgt, dass nicht alle MUK-Spezifikationen immer und in jedem Fall anwendbar sind.

Die MUK gelten nur für die Materialien, aus denen die in den Ausschreibungsunterlagen verlangten oder von den Bietern vorgeschlagenen Produkte oder Hauptbestandteile der Produkte hergestellt sind, und lässt die Möglichkeit unberührt, Lieferungen oder Teile von Lieferungen aus anderen als den hier genannten Materialien zu erwerben.

Bei der Auswahl der Materialien wird sowohl von Seiten der Vergabestelle als auch von Seiten des externen Planers oder Bieters betont, dass das Ziel der Verringerung des Bodenverbrauchs berücksichtigt werden sollte, auch durch die Verringerung des Steinbruchs mit der relativen Veränderung der orografischen Struktur des Reliefs (Hügel oder Berge) und mit besonderer Beachtung, wertvolle Steine nicht zu verwenden. Wenn es notwendig ist, Steine zu verwenden, sollten solche vermieden werden, die von Unternehmen importiert oder abgebaut werden, die nicht nachweisen können, dass keine Kinderarbeit eingesetzt wird, die Arbeiter nicht ausgebeutet werden und die Sicherheitsbedingungen am Abbauort eingehalten werden.

Bei der Auswahl der Materialien und Produkte sollten auch die Auswirkungen der Logistik (Lieferentfernung, Berücksichtigung der gesamten Produktionskette), das Vorhandensein gefährlicher Stoffe und ihre Emissionen sowie die Haltbarkeit der Materialien und Produkte selbst nicht außer Acht gelassen werden.

Es ist auch anzumerken, dass diese MUK es den Vergabestellen überlassen, welche und wie viele Standardisierungsregeln für technische Leistungsanforderungen sie in ihre Ausschreibungsunterlagen aufnehmen, wobei sie lediglich betonen, dass bestimmte technische Leistungseigenschaften, die während der gesamten Nutzungsdauer Auswirkungen auf die Umwelt haben, auch als Umwelanforderungen eingestuft werden können.

Schließlich wird daran erinnert, dass für den Fall, dass die vorliegenden Lieferungen ganz oder teilweise mit den in der Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 und der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 sowie im nationalen Plan für Zusatzinvestitionen gemäß Artikel 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 59 „Dringende Maßnahmen in Bezug auf den Ergänzungsfonds für den nationalen Aufbau- und Resilienzplan und andere dringende Maßnahmen für Investitionen“ die genannten Mittel finanziert werden, die Kriterien für die Auswahl der Kandidaten, die Vertragsklausel und das belohnende Auswahlkriterium in Bezug auf Chancengleichheit für alle Generationen und Geschlechter, die sich aus der in Artikel 47 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 77 vom 31. Mai 2021 „Governance des nationalen Aufbau- und Resilienzplans und erste Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungsstrukturen und zur Beschleunigung und Straffung der Verfahren“ festgelegten Disziplin ergeben, auch für ethisch-soziale Zwecke gelten.

4 SPIELPLATZPLANUNG

4.1 VERTRAGSKLAUSELN

4.1.1 Inklusion und „Universelles Design“

Die Gestaltung des Spielplatzes gewährleistet die Zugänglichkeit und Inklusion von Nutzern mit Beeinträchtigungen und von Personen mit unterschiedlichen Bedürfnissen, einschließlich Kindern, Jugendlichen mit Beeinträchtigungen, ihren Betreuern und Nutzern, bei denen verschiedene spezifische körperlich-motorische, geistige, relationale und soziale Bedürfnisse berücksichtigt werden müssen (ältere Menschen; Personen, die einen Kinderwagen schieben; schwangere Frauen; Personen mit Gehbeeinträchtigungen; Personen mit Orientierungsschwierigkeiten usw.).

Die Räume, die Ausstattungen und die Beschilderung müssen so gestaltet sein, dass sie unabhängig und sicher von Menschen genutzt werden können, die sich auf vielfältige und unterschiedliche Art und Weise fortbewegen, kommunizieren und in Beziehung treten, im Einklang mit dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen, das von Italien mit dem Gesetz vom 3. März 2009, Nr. 18 „*Ratifizierung und Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen mit Fakultativprotokoll, abgeschlossen in New York am 13. Dezember 2006, und Einrichtung der Nationalen Beobachtungsstelle für die Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen*“, dem Erlass des Präsidenten der Republik Nr. 503 vom 24. Juli 1996 „*Verordnung über die Normen zur Beseitigung von architektonischen Hindernissen in öffentlichen Gebäuden, Räumen und Dienstleistungen*“ und den Richtlinien CEN/TR 16467 und anderen relevanten technischen Normen.

Das *Universelle Design* ist das zentrale Kriterium bei der Auswahl von Spielgeräten und barrierefreien und inklusiven Spielen. Dieses Kriterium basiert auf der „*Gestaltung von Produkten, Einrichtungen und Dienstleistungen, die von allen Menschen so weit wie möglich genutzt werden können, ohne dass eine Anpassung oder ein spezielles Design erforderlich ist. Das Universelle Design schließt Unterstützungsvorkehrungen für bestimmte Gruppen von Menschen mit Beeinträchtigungen nicht aus, wenn sie erforderlich sind*“¹.

Um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse aller Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnisch-kulturellem Hintergrund, psychosozialem Status, Fähigkeiten oder Beeinträchtigungen erfüllt werden, müssen die folgenden Vorschriften befolgt werden:

a. *Für alle Spielplätze müssen barrierefreie Wege gewährleistet sein*

Die Spielplätze sind mit für alle zugänglichen Wegen ausgestattet, die sowohl innerhalb des Geländes als auch zu den Spielbereichen führen. Insbesondere ist Folgendes geplant:

- Zugangsrampen oder -rutschen (in Verbindung mit oder anstelle von Treppen), die Rollstuhlfahrern den Zugang zu allen Bereichen des Parks sowie den Zugang und das Benutzen von Elementen oder Bereichen mit Einrichtungen, Spiel- und Ruhemöglichkeiten ermöglichen. Die Eigenschaften dieser Rampen oder Rutschen entsprechen den Bestimmungen des Dekrets des Ministers für öffentliche Arbeiten Nr. 236 vom 14. Juni 1989 „*Technische Vorschriften zur Gewährleistung der Zugänglichkeit, Anpassungsfähigkeit und Begehrbarkeit von privaten und öffentlichen Wohngebäuden, um architektonische Hindernisse zu überwinden und zu beseitigen*“ und des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 503 vom 24. Juli 1996 „*Verordnung über die Normen zur Beseitigung architektonischer Hindernisse in öffentlichen Gebäuden, Bereichen und öffentlichen Dienstleistungen*“;

¹ Definition aus Artikel 2 des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, ratifiziert.

- leicht identifizierbare, wahrnehmbare und erkennbare Zugangswege mit geeigneten Farbkontrasten für sehbeeinträchtigte Personen;
- Tastpfade und Tastkarten, die von blinden Menschen benutzt werden können, wenn es keine „natürliche Führung“ gibt²;
- Orientierungsschilder mit leicht verständlichen Symbolen und vorzugsweise unter Verwendung von Symbolen der Unterstützten Kommunikation (UK), um Menschen mit geistigen und relationalen Beeinträchtigungen zu unterstützen³.

Die Öffnungen und Tore von Zufahrten und Einfahrten sind daher mindestens 120 cm breit.

b. Spielplatzgestaltung: weitere Anforderungen und Entwicklungsmethoden

Bei der Gestaltung und Einrichtung des Spielplatzes wird darauf geachtet, dass die Bereiche frei von architektonischen, räumlichen, visuellen, auditiven, kommunikativen, geistigen und relationalen Hindernissen sind.

Um eine körperliche, sensorische, kognitive und soziale Inanspruchnahme zu gewährleisten, werden daher geeignete Elemente zur Verfügung gestellt, die die Orientierung, das Verständnis von Informationen und die Förderung der sozialen Inklusion durch von allen Nutzern gleichermaßen nutzbaren Bereichen und Ausstattungen unterstützen. Um Benutzerfreundlichkeit und Zugänglichkeit zu ermöglichen, wird sichergestellt, dass Spielaktivitäten und Spielobjekte von Benutzern mit Beeinträchtigungen oder mit besonderen Bedürfnissen verwendet werden können.

Der Planungsprozess und die Auswahl der Ausstattungen garantiert die Einbeziehung der repräsentativsten Verbände von Menschen mit Beeinträchtigungen und ihren Familien auf regionaler und/oder nationaler Ebene sowie ihrer Experten, um die Einhaltung der Anforderungen an die Zugänglichkeit, die Benutzerfreundlichkeit sowie die Inklusion und Nichtdiskriminierung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und Nutzern mit besonderen Bedürfnissen im Sinne eines *Universellen Designs* zu überprüfen.

Der Planungsprozess für den Spielplatz, der darauf abzielt, Bedürfnisse und Vorstellungen zu ermitteln, bezieht die nutzenden Bürgerinnen und Bürger im Rahmen eines partizipativen Prozesses mit Kindern, Jugendlichen, Schulen, nationalen und/oder regionalen Verbänden, die Menschen mit Beeinträchtigungen und deren Familien am stärksten repräsentieren, sowie Organisationen oder Verbänden, die ältere Menschen und junge Menschen vertreten, selbst mit ein.

c. Auswahl an Spielen und Spielgeräten

Die Spielgeräte werden im Rahmen eines Projekts ausgewählt, das nicht nur das freie und symbolische Spiel (Spielhaus, Schiff usw.), das Experimentieren und die Entdeckung (Sinneserfahrungen, Entdeckung der Natur, Spiele mit Wasser, Sand usw.) zum Ziel hat, sondern auch die Sozialisierung, die Begegnung und die Beziehungen zwischen Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen.

Die Auswahl der Spiele und der Ausstattung orientiert sich daher an diesen Zielen.

Das Vorhandensein eines oder mehrerer Spiele, die von den Anbietern als „für Kinder mit Beeinträchtigungen zugänglich“ definiert werden, reicht nicht aus, um einen Spielplatz als „inklusiv“ zu bezeichnen. Außerdem sollten z. B. Schaukeln, die von Kindern im Rollstuhl

² Beispiele für „natürliche Führung“: Gehweg oder Einfahrt mit durchgehender Mauer, niedrige Mauer, Blumenbeeteinfassung usw. Quelle: Istituto nazionale per la mobilità autonoma di ciechi e ipovedenti, Linee guida per la progettazione dei segnali e percorsi tattili necessari ai disabili visivi per il superare delle barriere percettive, Hrsg. ADV, 2021.

³ Gemäß Artikel 21 des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen.

verwendet werden können, nicht isoliert stehen, sondern neben anderen Schaukeln, die von anderen Kindern verwendet werden können, aufgestellt werden, um Begegnungen und Beziehungen zwischen Gleichaltrigen zu fördern und zu erleichtern.

Für den Bau von zugänglichen und diskriminierungsfreien Spielplätzen müssen die Geräte nach dem Prinzip des *Universellen Designs* ausgewählt werden, um die Zugänglichkeit, die Nutzbarkeit und die Benutzerfreundlichkeit durch ein breites Spektrum von Nutzern zu gewährleisten, und zwar auf bequeme, sichere und möglichst autonome Weise. Im Hinblick auf die Umsetzung der Grundsätze des Universellen Designs bei Projekten für Spielplatzausstattungen und bei der Auswahl der zu installierenden Ausstattungen im Rahmen von Projekten, bei denen es um die Installation von Lieferungen im Wert von mehr als 100.000 € geht, ist geplant, barrierefreie Wege zu schaffen, wie sie im Abschnitt „a - Für alle Spielplätze müssen barrierefreie Wege gewährleistet sein“ beschrieben sind, sowie die Installation von: doppelspurigen Rutschen; Schaukeln mit mehreren Sitzmöglichkeiten (Wiegensitze oder Sitze, die größer als der Standard sind) und Absturzsicherungen, die in kurzen Abständen installiert werden, um Beziehungen zu fördern; Korbschaukeln, die auch von mehreren Kindern gleichzeitig verwendet werden können; Spielen mit seitlichen Rückhaltewänden oder Rückenlehnen; Hochbeete; Tafeln zum taktilen Erkennen mit differenzierten Formen; Spielen, die den Einsatz der Hände erfordern (z. B. Umgang mit Wasser und Sand), auch wenn man im Rollstuhl sitzt; und natürlichen Geräten, die den Geruchs- und Hörsinn betreffen. Reicht die Größe des Spielplatzes nicht aus, um alle oben genannten Elemente aufzustellen, werden sie so weit wie möglich berücksichtigt.

Im Rahmen von Projekten, die Lieferungen im Wert von weniger als 100.000 € umfassen, ist der Bau von barrierefreien Wegen vorgesehen, wie sie im Abschnitt „a - Für alle Spielplätze müssen barrierefreie Wege gewährleistet sein“ beschrieben sind, und es muss sichergestellt werden, dass die Spiele auch an die verschiedenen Arten von Bedürfnissen und Beeinträchtigungen (motorisch, visuell, auditiv, geistig und relational) angepasst sind, und zwar im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der Größe des auszustattenden Raums.

4.1.2 Einhaltung der Mindestumweltkriterien bei Produkten und Komponenten für die Ausstattung der Bereiche

Die einzubauenden Produkte und Komponenten müssen nicht nur in Bezug auf Leistung und Funktion geeignet sein, sondern auch die relevanten Mindestumweltkriterien erfüllen, die im Abschnitt „5 – MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNG VON STADTMÖBLIERUNG UND EINRICHTUNG FÜR DEN AUßENBEREICH UND BETREFFENDE MONTAGE“ dieses Dokuments aufgeführt sind, und über die dort vorgesehenen Mittel zum Nachweis der Einhaltung verfügen.

4.1.3 Aufwertung der Grünanlagen

Die Gestaltung berücksichtigt die Verringerung und die Begrenzung des Flächenverbrauchs, indem es den Bereich so weit wie technisch möglich naturnah gestaltet, und zwar wie folgt:

- bei Bereichen, auf denen sich mit anderen Materialien belegte Bodenbereiche befinden, die aus funktionalen, ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen in Grünanlagen umgewandelt werden können, ist es erforderlich; unter Berücksichtigung der Kriterien für die Auswahl der zu wählenden krautigen Pflanzenarten, der Kriterien für ihre Bepflanzung, wie sie im „Blatt A) - Inhalte für die Gestaltung neuer Grünflächen und die Sanierung und Bewirtschaftung bestehender Flächen“ und der Mindestumweltkriterien für die Bewirtschaftung öffentlicher Grünflächen, verabschiedet durch das Dekret Nr. 63 des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom 10. März 2020 aufgeführt sind, Grünflächen wiederherzustellen;

- im Rahmen des technisch Möglichen und unter Berücksichtigung funktionaler, ökologischer und landschaftsästhetischer Anforderungen sind die Flächen der Spiel- und Ruhebereiche mit Gras bedeckt und mit Sträuchern zu bepflanzen, wobei die Kriterien für die Auswahl der Pflanzenarten und die Kriterien für ihre Bepflanzung berücksichtigt werden, wie sie im oben genannten „Blatt A) - Inhalte für die Gestaltung neuer Grünflächen und die Sanierung und Bewirtschaftung bestehender Flächen“ der Mindestumweltkriterien für die Bewirtschaftung öffentlicher Grünflächen, verabschiedet durch das Dekret Nr. 63 des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom 10. März 2020, aufgeführt sind;
- Spielplätze und feste Aufenthaltsbereiche (z. B. mit Sitzbänken und Tischen) werden durch die Anpflanzung geeigneter Baumarten beschattet, wobei die Kriterien für die Auswahl der auszuwählenden Baumarten und der Kriterien für ihre Anpflanzung berücksichtigt werden, wie sie im oben genannten „Blatt A) - Inhalte für die Gestaltung neuer Grünflächen und die Sanierung und Bewirtschaftung bestehender Flächen“ und der Mindestumweltkriterien für die Bewirtschaftung öffentlicher Grünflächen, verabschiedet durch das Dekret Nr. 63 des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom 10. März 2020 aufgeführt sind. Die Gestaltung des Spielplatzes umfasst daher Bäume, Hecken und Pflanzen, die die Spielbereiche und die Bereiche, in denen die Sitzbänke aufgestellt sind, beschatten, um einen Kontext zu schaffen, in dem die Natur zu den wichtigsten Elementen der Gestaltung gehört.

4.1.4 Allgemeine Hinweise für die Auswahl der Materialien

Die Spiel- und Erholungsräume werden hauptsächlich mit Produkten aus erneuerbaren natürlichen Materialien (Holz) ausgestattet, die möglicherweise auch aus Verwertungsprozessen stammen (z. B. mit Holzspänen oder Rinde bedeckte Flächen, die aus Holzgranulat oder Kork bestehen, um Tastpfade als Spielmöglichkeit anzubieten), und entsprechen den Anforderungen der Normenreihen UNI EN 1176 und UNI EN 1177.

Einrichtungen in Grünanlagen (Tische, Sitzbänke, vertikale Schilder, Bänke, Blumenkästen, Einfassungen für Blumenbeete, etwaige Bodenbelege für Fußwege, Zäune usw.) werden im Rahmen des technisch Möglichen aus erneuerbaren Materialien hergestellt oder können unter Berücksichtigung der Haltbarkeit und des Landschaftsbildes, auch in Bezug auf die Art des Materials der bereits vorhandenen Möblierung, aus Metall oder Metalllegierungen, Beton und Stahlbeton oder Keramik (Feinsteinzeug) hergestellt werden, die sich nach den einschlägigen Kriterien des Abschnitts „5.1 – TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN“ richten. Kunststoffprodukte sind in diesen Bereichen nur zulässig, wenn der Anteil an recyceltem Kunststoff mindestens 95 % beträgt⁴.

4.1.5 Eignung der Gestaltung für ästhetische und landschaftliche Zwecke

Die Auswahl der Spielplatzgeräte und ihre Platzierung erfolgen auch nach landschaftlichen Gesichtspunkten, gemäß den einschlägigen allgemeinen Hinweisen unter „3 – ANGABEN FÜR VERGABESTELLEN“ des vorliegenden Dokuments.

Nachweis der Umweltkriterien 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, 4.1.5: innerhalb der in den Ausschreibungsunterlagen genannten Frist soll eine *3D-Darstellung* und ein Gestaltungsplan des Spielplatzes und des Erholungsraums sowie ein beiliegender Bericht eingereicht werden, der Folgendes enthält: eine Liste und Abbildungen der zu installierenden Produkte; die Umwelanforderungen gemäß den geltenden MUK, denen die ausgewählten Produkte entsprechen,

⁴ In den Ausschreibungsunterlagen oder in der Einladung zur Angebotsabgabe kann ein bestimmtes Material angegeben werden, auch wenn es sich um Landschaftsbau handelt, sofern es den allgemeinen Angaben in diesem Umweltkriterium entspricht.

und die entsprechenden Mittel zum Nachweis der Übereinstimmung; die relevanten Informationen und Gestaltungseigenschaften, die eine Bewertung der Übereinstimmung der Gestaltung mit den Kriterien der Zugänglichkeit, der Inklusion und des *Universellen Designs* ermöglichen, mit einer Beschreibung der Art und Weise, wie die Anforderungen der Zugänglichkeit, der Benutzerfreundlichkeit, der Funktionalität, der Multisensorik, der Sicherheit und der Inklusion unter dem Gesichtspunkt des *Universellen Designs* umgesetzt werden; die Art und Weise, in der Experten für *Universelles Design* und gegebenenfalls die Bürger in die Ausarbeitung der Gestaltung einbezogen werden sollen; die relevanten Informationen und Gestaltungsmerkmalen, die eine Bewertung der Eignung der Gestaltung unter dem Gesichtspunkt der Grünaufwertung ermöglichen, wobei der Umfang der wiederhergestellten Grünflächen sowie die gepflanzten Baum-, Strauch- und Staudenarten anzugeben sind, die Kriterien für die Auswahl dieser Arten und Informationen über die korrekte Bewirtschaftung zu Wasserzwecken und zur Vermeidung phytopathologischer Risiken angegeben werden, wobei darzulegen ist, wie die Einhaltung der einschlägigen Angaben im „Blatt A) der durch Dekret Nr. 63 verabschiedeten MUK für öffentliche Grünanlagen sichergestellt werden soll und wird; die Angabe von Materialien, Produkten und deren Standort, um eine Bewertung der Eignung für Umwelt- und Landschaftszwecke zu ermöglichen.

5 LIEFERUNG UND INSTALLATION VON STADTMÖBLIERUNG UND EINRICHTUNG IM AUßENBEREICH

5.1 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Gemäß Artikel 34 Absätze 1 und 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016 nimmt die Vergabestelle die folgenden technischen Spezifikationen in die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen auf:

5.1.1 Einrichtung eines Erholungsraums und von Grünflächen: Hinweise für die Inklusion von Personen, die Wahl von Materialien und die Aufwertung von Umwelt, Natur und Landschaft

a. Inklusion, Universelles Design, Aufwertung von Natur und Landschaft

Zusätzlich zur Berücksichtigung des Projekts, sofern vorhanden, das auf der Grundlage der im Kapitel „4 - SPIELPLATZPLANUNG“ angegebenen Mindestumweltkriterien für die Planung von Spielplätzen erstellt wurde, muss die vorgesehene Beschilderung, einschließlich derjenigen, die in Grünanlagen zu pädagogischen Zwecken installiert werden soll, von Menschen mit vielfältigen und unterschiedlichen Arten der Fortbewegung, der Kommunikation und der Beziehung im Einklang mit dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen⁵ unabhängig und sicher genutzt werden können.

b. Erholungsräume, einschließlich Spiel- und Sportplätze, Ruhe- und Durchgangsbereiche: Allgemeine Hinweise für die Auswahl der Materialien

Die Produkte, die in Spiel- und Erholungsräumen (Spielplätzen) eingesetzt werden sollen, bestehen überwiegend aus erneuerbaren natürlichen Materialien (Holz), die möglicherweise auch aus Verwertungsprozessen stammen (z. B. mit Holzspänen oder Rinde bedeckte Flächen aus

⁵ Beispielsweise müssen Tische und andere Möbel für Rollstuhlfahrer geeignet sein; die Beschilderung muss zusätzlich zur Beschriftung verschiedene Methoden verwenden können (z. B. Symbole, Farben, Bilder, taktile und akustische Hilfen), um sicherzustellen, dass jeder die Informationen verstehen kann; die Beschilderung muss in einer angemessenen Höhe angebracht sein, um die Nutzung kleinwüchsigen Menschen, Rollstuhlfahrern und Kindern zu erleichtern, und muss außerdem gut sichtbaren Text aufweisen, um die Nutzung durch Sehbeeinträchtigte zu erleichtern (z. B. Farbkontrast, Schriftgröße, Berücksichtigung von Farbenblindheit usw.); Trinkbrunnen müssen für Menschen mit motorischen Beeinträchtigungen leicht bedienbar sein und in zwei verschiedenen Höhen angebracht werden, um die Nutzung durch kleine und mittelgroße Nutzer zu erleichtern usw.

Holzgranulat oder Kork, um Tastpfade als Spielmöglichkeit anzubieten), und entsprechen den Anforderungen der Normenreihen UNI EN 1176 und UNI EN 1177.

Die Einrichtungen der Grünanlagen (Tische, Sitzbänke, vertikale Schilder, Bänke, Körbe, Blumenkästen, Einfassungen für Blumenbeete, etwaige Bodenbelege für Fußwege, Zäune usw.) werden im Rahmen des technisch Möglichen aus erneuerbaren Materialien hergestellt oder können unter Berücksichtigung der Haltbarkeit und des Landschaftsbildes, auch in Bezug auf die Art des Materials der bereits vorhandenen Möbel, aus Metall oder Metalllegierungen, Beton und Stahlbeton oder Keramik (Feinsteinzeug) hergestellt werden, die den in diesem Absatz für das jeweilige Material festgelegten Mindestumweltkriterien entsprechen. Kunststoffprodukte sind in diesen Bereichen nur zulässig, wenn der Anteil an recyceltem Kunststoff mindestens 95 % beträgt⁶.

Nachweis: Einreichung einer *3D-Darstellung* mit einer Liste und Bildern der zu installierenden Produkte sowie eines Berichts mit Informationen, einschließlich technischer Informationen, die für eine Bewertung der Übereinstimmung mit den Anforderungen des Kriteriums nützlich sind.

5.1.2 Rekonditionierte Produkte, für die Wiederverwendung aufbereitete Produkte

Die Lieferung von Produkten (mit Ausnahme von Fallschutzbodenbelägen) kann aus erstvermarkteten Produkten, rekonditionierten Produkten und/oder für die Wiederverwendung aufbereiteten Produkten bestehen. Es ist nämlich nicht notwendig, dass das Angebot derselben Produktpalette nur aus brandneuen Produkten besteht, wenn es auch möglich ist, rekonditionierte Produkte und/oder für die Wiederverwendung aufbereitete Produkte, die in Stil oder Material den erstvermarkteten Produkten ähnlich sind, parallel anzubieten.

Rekonditionierte und/oder für die Wiederverwendung aufbereitete Produkte müssen „fachgerecht“ hergestellt sein, einem fabrikneuen Produkt ähnlichsehen und „gebrauchsfähig“, d. h. voll funktionsfähig sein und den einschlägigen technischen Normen entsprechen; es ist nicht erforderlich, dass sie die in den Absätzen 5.1.3 bis 5.1.12 genannten Umweltkriterien erfüllen.

Nachweis: Angabe des Namens oder der Firmenbezeichnung des Herstellers, des Modells und des Codes der angebotenen Produkte mit ihren Abbildungen. Wenn Produkte für die Wiederverwendung aufbereitet werden, ist eine Zertifizierung wie „Remade in Italy®“ oder eine gleichwertige Zertifizierung beizufügen.

Weist der Bieter nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage war, die Zertifizierung innerhalb der Frist für den Eingang der Angebote zu erhalten, ist ein Zertifizierungsantrag zu stellen. Die Zertifizierung ist dem Verantwortlichen für die Vertragsausführung innerhalb von fünfzehn Tagen nach deren Erhalt zu übermitteln. Werden Produkte aus einer früheren Nutzung angeboten, so sind der frühere Nutzer, sofern er nicht mit dem Bieter identisch ist, der Ort und die Umstände der Nutzung sowie die Nutzungsdauer anzugeben, etwaige Behandlungen zu beschreiben und Belege beizufügen, gegebenenfalls auch Steuer- oder Verwaltungsunterlagen, die die frühere Nutzung der Produkte belegen.

5.1.3 Ökodesign: Wartung, Reparatur und Demontage

Alle erstmals auf dem Markt angebotenen Produkte müssen so konzipiert sein, dass sie langlebig und, wenn sie aus mehreren Komponenten bestehen, reparierbar sind. Verschleiß- und beschädigungsanfällige Teile müssen daher mit handwerklichen Eingriffen leicht abnehmbar und austauschbar sein. Zu diesem Zweck muss der Hersteller Ersatzteile für Produkte, die aus mehreren Komponenten bestehen, für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Ende der

⁶ In den Ausschreibungsunterlagen oder in der Einladung zur Angebotsabgabe kann ein bestimmtes Material angegeben werden, auch wenn es sich um Landschaftsbau handelt, sofern es den Angaben in diesem Umweltkriterium entspricht.

Produktion der spezifischen Produktlinie, zu der das Modell des angebotenen Artikels gehört, zur Verfügung stellen, wenn solche Ersatzteile nicht allgemein verfügbar sind. Komponenten aus verschiedenen Materialien müssen sich leicht demontieren und trennen lassen, so dass sie am Ende ihrer Lebensdauer zur Vorbereitung der Wiederverwendung oder alternativ zur Rückgewinnung an Rückgewinnungs- und Recyclingplattformen geschickt werden können.

Sofern technisch möglich⁷, müssen Kunststoffteile mit einem Gewicht von mehr als 100 Gramm mit der Kodierung des Polymertyps, aus dem sie hergestellt sind, gemäß UNI EN ISO 11469 und UNI EN ISO 1043 (Teile 1-4) gekennzeichnet werden. Die zu diesem Zweck verwendeten Zeichen müssen mindestens 2,5 mm hoch sein.

Wenn dem Kunststoff absichtlich Füllstoffe, Flammschutzmittel oder Weichmacher in Anteilen von mehr als 1% (M/M) zugesetzt wurden, ist ihr Vorhandensein auch in der Kennzeichnung gemäß UNI EN ISO 1043, Teile 2-4, anzugeben.

Das gedruckte oder digitale technische Handbuch der Produkte muss auch klare Anweisungen für deren richtige Wartung enthalten.

Nachweis: Zur Angebotsabgabe ist das technische Handbuch oder technische Datenblatt in elektronischem Format einzureichen, das eine Explosionszeichnung des Produkts enthält, aus der die Teile, die ausgebaut und ersetzt werden können, sowie die erforderlichen Werkzeuge ersichtlich sind, und das klare Anweisungen für die Demontage und Reparatur enthält, die eine zerstörungsfreie Demontage des Produkts zum Austausch von Komponenten oder Materialien ermöglichen. Das Datenblatt bzw. das technische Handbuch enthält auch eine Liste der Komponenten, ihrer Werkstoffe und ihrer Abfallbestimmung sowie Angaben zur Wiederverwertbarkeit. Eine Videoversion der Demontagemethoden oder ein Link, über den diese technischen Unterlagen abgerufen werden können, werden ebenfalls akzeptiert. Eine gedruckte Version der Demontage- und Reparaturanleitung wird bei der Vertragsausführung mit dem Produkt mitgeliefert.

5.1.4 Produkte aus oder auch in Verbindung mit Holz: nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und/oder Verwendung von Rezyklat und Haltbarkeit des Holzes

Das Holz und die Holzfasern, die zur Herstellung des Endprodukts verwendet werden, müssen entweder aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen, recycelt sein oder aus einem variablen Prozentsatz der beiden Anteile bestehen.

Das verwendete Holz muss außerdem haltbar und widerstandsfähig gegen biologische Angriffe (Pilze, Insekten usw.) sein, je nach Bestimmung der biologischen Risikoklasse in Abhängigkeit von der Position des Bauteils, wie in EN 335 angegeben, alternativ durch

- die Verwendung von natürlich haltbarem Holz (Haltbarkeitsklasse 1-2 nach UNI EN 350) ohne Splintholz;
- die Verwendung von Holz, das zu den anderen natürlichen Haltbarkeitsklassen nach UNI EN 350 gehört (z. B. Nadelhölzer der natürlichen Haltbarkeitsklassen 3 oder 4), behandelt mit Schutzmitteln, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Vermarktung und die Verwendung von Biozid-Produkten registriert sind und den Anforderungen an das Eindringen nach UNI TR 11456, UNI EN 351-1 entsprechen;

⁷ Von der Kennzeichnung kann abgesehen werden, wenn die Leistung oder Funktionalität des Kunststoffteils dadurch beeinträchtigt wird, wenn die Kennzeichnung aufgrund des Herstellungsverfahrens technisch nicht möglich ist oder wenn die Teile nicht gekennzeichnet werden können, weil die Oberfläche der Teile nicht groß genug ist, um die Kennzeichnung lesbar und damit für einen Recycler identifizierbar zu machen. In den oben genannten Fällen, in denen eine Nichtkennzeichnung zulässig ist, werden weitere Angaben zum Polymertyp und zu etwaigen Zusatzstoffen gemäß UNI EN ISO 11469 und UNI EN ISO 1043 (Teile 1-4) in der Verbraucherinformation, d. h. im Datenblatt, gemacht.

-
- die Verwendung von modifiziertem Holz (z. B. thermisch behandelt oder mit chemischen Modifikationen) der Haltbarkeitsklasse 1-2, die durch Labortests gemäß UNI EN 113-2 nachgewiesen wurde, sofern die mechanischen Festigkeitseigenschaften des Materials für die Endanwendung geeignet sind.

Nachweis: Angabe des Namens oder der Firmenbezeichnung des Herstellers, des Modells und des Codes der angebotenen Produkte, wobei folgende Dokumente beizufügen sind:

- für den Nachweis der nachhaltigen/verantwortungsvollen Herkunft, die Zertifizierung der Lieferkette, wie z. B. die Zertifizierung des Forest Stewardship Council® (FSC®) oder des Programme for Endorsement of Forest Certification scheme (PEFC), mit Angabe des Registrierungs-/Zertifizierungs-codes sowie des Ausstellungsdatums und des Ablaufdatums⁸. Die Zertifizierung muss sich auf die Art des Produktes beziehen, das Gegenstand der Bekanntmachung ist;
- für recyceltes Holz, eine der folgenden Zertifizierungen:
 - o „FSC® Recycled“, das 100 % Recyclinganteil bescheinigt, oder „FSC® Mix“ mit Angabe des Recyclinganteils im Möbius-Recycling-Symbol auf dem Etikett selbst; PEFC Recycled-Zertifizierung, die mindestens 70 % Recyclinganteil bescheinigt⁹. Diese Zertifizierungen müssen den Registrierungs-/Zertifizierungscode sowie das Ausstellungs- und Ablaufdatum enthalten und sich auf die Art des Produktes beziehen, das Gegenstand der Bekanntmachung ist;
 - o ReMade in Italy® mit Angabe des prozentualen Anteils an recyceltem Material auf dem Etikett.

Bei der Lieferung oder Montage von Produkten mit Zertifizierung auf der Grundlage von CoC-Zertifizierungen, wie sie im Rahmen der FSC®- und PEFC-Systeme ausgestellt werden, ist ein Verkaufs- oder Transportdokument einzureichen, in dem die Zertifizierung mit dem entsprechenden Zertifizierungscode des Bieters in Bezug auf die zu liefernden Produkte angegeben ist.

Im Hinblick auf die Haltbarkeit von Holz sind angemessene technische Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, wie die Risikobewertungen durchgeführt wurden, welche Ergebnisse sie erbrachten und welche Lösungen vorgeschlagen wurden.

Bei Holzartikeln mit dem EU-Umweltzeichen (Ecolabel) wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen.

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, werden im Falle einer Ausschreibung für eine Produktpalette die Nachweise im Rahmen der Ausschreibung in Bezug auf dieses Kriterium durchgeführt, wenn die Holzprodukte zur ersten oder zweitrepräsentativsten Produktkategorie innerhalb der von der Bekanntmachung oder der Einladung zur Angebotsabgabe betroffenen Produktpalette gehören. In jedem Fall werden alle Produkte zum Zeitpunkt der Vergabe und der Ausführung kontrolliert, wie es in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich angegeben ist, die auch die Folgen der im Zuge der Ausführung festgestellten Abweichungen regeln.

5.1.5 Produkte aus Kunststoff oder Kunststoff-Holz-, Kunststoff-Glas-Gemische

Produkte aus Kunststoff oder Kunststoff-Holz-Gemischen und Spielplatzkomponenten aus Kunststoff (Schaukelsitze, Rutschen usw.) haben einen Mindestanteil an recyceltem Kunststoff von

⁸ Die Angemessenheit und Gültigkeit der Unterlagen kann von der Vergabestelle durch Einsichtnahme in die öffentlichen Datenbanken der jeweiligen Zertifizierungssysteme überprüft werden. Für FSC: <http://info.fsc.org/certificate.php> für PEFC: <https://www.pefc.org/find-certified>

⁹ Siehe vorherige Fußnote.

mindestens 60 % des Gesamtgewichts des Kunststoffprodukts oder der Komponente. Die Möbel in den Grünanlagen müssen zu mindestens 95 % aus recyceltem Kunststoff bestehen.

Produkte aus Kunststoff-Glas-Gemischen müssen einen Mindestanteil an recyceltem Kunststoff von mindestens 30 % des Gesamtgewichts aufweisen.

Nachweis: Angabe des Namens oder der Firmenbezeichnung des Herstellers, des Modells und des Codes der in der Ausschreibung angebotenen Produkte mit ihren Abbildungen und Beifügung der folgenden Nachweise für den Recyclinganteil:

- a) die Zertifizierung „Second Life Plastic“ oder „ReMade in Italy®“ oder eine gleichwertige Zertifizierung, die auf dem Etikett oder im Zertifikat selbst den im Kriterium festgelegten Prozentsatz an recyceltem Material bescheinigt, sich auf die angebotenen Produkte bezieht und gültig ist;
- b) eine Produktzertifizierung, die den oben genannten gleichwertig ist, also auf der Rückverfolgbarkeit des Materials und der Massenbilanz basiert und von einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt wurde, die den in dem Kriterium festgelegten Prozentsatz an recyceltem Material bescheinigt, sich auf die angebotenen Produkte bezieht und gültig ist;
- c) eine Umweltproduktdeklaration (EPD) des Typs III gemäß UNI EN 15804 und UNI EN ISO 14025, wie z. B. das internationale EPD©- oder EPDIItaly©-System, die den in dem Kriterium festgelegten Prozentsatz an recyceltem Material bescheinigt, sich auf die angebotenen Produkte bezieht, gültig ist sowie die Methode zur Berechnung des recycelten Anteils und dessen Herkunft angibt.

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, werden im Falle einer Ausschreibung für eine Produktpalette die Nachweise im Rahmen der Ausschreibung in Bezug auf dieses Kriterium durchgeführt, wenn die Produkte aus Kunststoff oder aus Kunststoff-Holz- und Kunststoff-Glas-Gemischen zur ersten oder zweitrepräsentativsten Produktkategorie innerhalb der von der Bekanntmachung oder der Einladung zur Angebotsabgabe betroffenen Produktpalette gehören. In jedem Fall werden alle Produkte zum Zeitpunkt der Vergabe und der Ausführung kontrolliert, wie es in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich angegeben ist, die auch die Folgen der im Zuge der Ausführung festgestellten Abweichungen regeln.

5.1.6 *Produkte oder Bestandteile aus Kautschuk, Produkte aus Kunststoff-Kautschuk-Mischungen, Kautschuk enthaltende Bodenbeläge*

Produkte aus Kautschuk, einschließlich Hochleistungsbodenbeläge, müssen zu mindestens 10 % aus recyceltem Kautschuk sein, mit Ausnahme der folgenden Produktkategorien:

- mehrschichtige Sportböden, die Kautschuk-Agglomerat enthalten, das einen Mindestgehalt an recyceltem Kautschuk von 30 % aufweisen muss;
- Kautschuk-Agglomerat-Produkte und -Oberflächen, die einen Mindestgehalt an recyceltem Kautschuk von 50 % aufweisen müssen.

Nachweis: Angabe des Namens oder der Firmenbezeichnung des Herstellers, des Modells und des Codes der in der Ausschreibung angebotenen Produkte mit ihren Abbildungen und Beifügung der folgenden Nachweise für den Recyclinganteil:

- a) die Zertifizierung „ReMade in Italy®“, die auf dem Etikett oder im Zertifikat selbst den im Kriterium vorgesehenen Prozentsatz an recyceltem Material angibt, sich auf die angebotenen Produkte bezieht und gültig ist;

-
- b) eine Produktzertifizierung, die von einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle gemäß UNI/PdR 88 „Anforderungen an den Nachweis des Anteils an recyceltem und/oder wiederverwertetem Material und/oder Nebenprodukten“ oder einer gleichwertigen Zertifizierung ausgestellt wurde, die auf der Rückverfolgbarkeit des Materials und der Massenbilanz basiert und von einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt wurde, die den im Kriterium festgelegten Prozentsatz an recyceltem Material bescheinigt, sich auf die angebotenen Produkte bezieht und gültig ist;
 - c) eine Umweltproduktdeklaration (EPD) des Typs III gemäß UNI EN 15804 und UNI EN ISO 14025, wie z. B. das internationale EPD©- oder EPDIItaly©-System, die den im Kriterium festgelegten Prozentsatz an recyceltem Material bescheinigt, sich auf die angebotenen Produkte bezieht und gültig ist sowie die Methode zur Berechnung des recycelten Anteils und dessen Herkunft angibt.

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, werden im Falle einer Ausschreibung für eine Produktpalette die Nachweise im Rahmen der Ausschreibung in Bezug auf dieses Kriterium durchgeführt, wenn die Produkte aus Kautschuk oder die Produkte aus Kunststoff-Kautschuk-Mischungen zur ersten oder zweitrepräsentativsten Produktkategorie innerhalb der von der Bekanntmachung oder der Einladung zur Angebotsabgabe betroffenen Produktpalette gehören. In jedem Fall werden alle Produkte zum Zeitpunkt der Vergabe und der Ausführung kontrolliert, wie es in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich angegeben ist, die auch die Folgen der im Zuge der Ausführung festgestellten Abweichungen regeln.

5.1.7 Oberflächen von Sportplätzen und Erholungsräumen aus Asphaltbeton oder harzgebundenen Mischungen

Asphalt oder anderes bituminöses oder inertes Material, das als Untergrund oder Oberfläche für Spiel- oder Erholungsflächen verwendet werden kann, muss einen Recyclinganteil von mindestens 60 % haben. Bei dem im Produkt enthaltenen Recyclingmaterial kann es sich beispielsweise um Folgendes handeln: Staub aus Altreifen; Kunststoff aus der getrennten Abfallsammlung; Asphalt, der aus abgerissenen Straßenbelägen gefräst oder von befestigten Flächen entfernt wurde; oder der stabilisierte organische Anteil als Teil des organischen Abfalls, der nach der Behandlung in Kompostieranlagen ansonsten auf Deponien entsorgt werden müsste¹⁰.

Dieses bituminöse Material kann mit warmem Mischasphalt eingebaut werden, d. h. mit einer Produktionstemperatur von 130 °C oder weniger bzw. 150 °C oder weniger, wenn dem bituminösen Material Polymere zugesetzt sind.

Nachweis: Angabe des Namens oder der Firmenbezeichnung des Herstellers, des Modells und des Codes der in der Ausschreibung angebotenen Produkte und Vorlage des technischen Datenblatt, aus dem der Rezyklatgehalt, die Art und die Herkunft des Rezyklats hervorgehen oder Angabe eines Links dazu.

Der Nachweis des recycelten Inhalts wird durch eines der folgenden Beweismittel erbracht:

- a) die Zertifizierung „ReMade in Italy®“ oder eine gleichwertige Zertifizierung, die auf dem Etikett oder im Zertifikat selbst den im Kriterium vorgesehenen Prozentsatz an recyceltem Material angibt, sich auf die angebotenen Produkte bezieht und gültig ist;

¹⁰ Wie im Fall von Asphalt MB Mineralised Biomass®.

-
- b) eine Produktzertifizierung, die von einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle gemäß UNI/PdR 88 „Anforderungen an den Nachweis des Anteils an recyceltem und/oder wiederverwertetem Material und/oder Nebenprodukten“ oder einer gleichwertigen Zertifizierung ausgestellt wurde, die auf der Rückverfolgbarkeit des Materials und der Massenbilanz basiert und von einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt wurde, die den in dem Kriterium festgelegten Prozentsatz an recyceltem Material bescheinigt, sich auf die angebotenen Produkte bezieht und gültig ist;
 - c) eine Umweltproduktdeklaration (EPD) des Typs III gemäß UNI EN 15804 und UNI EN ISO 14025, wie z. B. das internationale EPD©- oder EPDIItaly©-System, die den in dem Kriterium festgelegten Prozentsatz an recyceltem Material bescheinigt, sich auf die angebotenen Produkte bezieht und gültig ist sowie die Methode zur Berechnung des recycelten Anteils und dessen Herkunft angibt;
 - d) ein bestimmtes Patent, das die im Kriterium genannten Eigenschaften erfüllt.

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, werden im Falle einer Ausschreibung für eine Produktpalette die Nachweise im Rahmen der Ausschreibung in Bezug auf dieses Kriterium durchgeführt, wenn der Untergrund bzw. die Oberfläche für Spielplätze oder Erholungsräume aus Asphalt oder einem anderen bituminösen oder inerten Material zur ersten oder zweitrepräsentativsten Produktkategorie innerhalb der von der Bekanntmachung oder der Einladung zur Angebotsabgabe betroffenen Produktpalette gehört. In jedem Fall werden alle Produkte zum Zeitpunkt der Vergabe und der Ausführung kontrolliert, wie es in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich angegeben ist, die auch die Folgen der im Zuge der Ausführung festgestellten Abweichungen regeln.

5.1.8 Betonfertigteile und Betonböden

Die in der Baustelle vorbereiteten Betonböden und die Betonfertigteile haben einen Anteil an recyceltem oder wiederverwertetem Material bzw. an Nebenprodukten von mindestens 5 % des Produktgewichts, d. h. die Summe der drei Anteile.

Nachweis: Angabe des Namens oder der Firmenbezeichnung des Herstellers, des Modells und des Codes der angebotenen Produkte.

Der Nachweis des recycelten oder wiederverwerteten Anteils bzw. des Nebenprodukts wird durch eines der folgenden Beweismittel erbracht:

- a) die Zertifizierung „ReMade in Italy®“ oder eine gleichwertige Zertifizierung, die auf dem Etikett oder im Zertifikat selbst den im Kriterium vorgesehenen Prozentsatz an recyceltem oder wiederverwertetem Material bzw. an Nebenprodukten angibt, sich auf die angebotenen Produkte bezieht und gültig ist;
- b) eine Produktzertifizierung, die von einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle gemäß UNI/PdR 88 „Anforderungen an den Nachweis des Anteils an recyceltem und/oder wiederverwertetem Material und/oder Nebenprodukten“ oder einer gleichwertigen Zertifizierung ausgestellt wurde, die auf der Rückverfolgbarkeit des Materials und der Massenbilanz basiert und von einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt wurde, die den in dem Kriterium festgelegten Prozentsatz an recyceltem oder

wiederverwertetem Material bzw. an Nebenprodukten bescheinigt, sich auf die angebotenen Produkte bezieht und gültig ist;

- c) eine Umweltproduktdeklaration (EPD) des Typs III gemäß UNI EN 15804 und UNI EN ISO 14025, wie z. B. das internationale EPD©- oder EPDItaly©-System, die den in dem Kriterium festgelegten Prozentsatz an recyceltem Material bescheinigt, sich auf die angebotenen Produkte bezieht und gültig ist sowie die Methode zur Berechnung des recycelten oder wiederverwerteten Anteils bzw. des Nebenprodukts und dessen Herkunft angibt.

Dies gilt unbeschadet umweltbezogener Anbietererklärungen, die mit der Norm UNI EN ISO 14021 übereinstimmen und von einer Konformitätsbewertungsstelle validiert wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dokuments und bis zum Ablauf der Validierung selbst gültig sind.

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, werden im Falle einer Ausschreibung für eine Produktpalette die Nachweise im Rahmen der Ausschreibung in Bezug auf dieses Kriterium durchgeführt, wenn die Betonfertigteile bzw. die Betonböden zur ersten oder zweitrepräsentativsten Produktkategorie innerhalb der von der Bekanntmachung oder der Einladung zur Angebotsabgabe betroffenen Produktpalette gehören. In jedem Fall werden alle Produkte zum Zeitpunkt der Vergabe und der Ausführung kontrolliert, wie es in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich angegeben ist, die auch die Folgen der im Zuge der Ausführung festgestellten Abweichungen regeln.

5.1.9 Keramikprodukte (Feinsteinzeug)

Keramikprodukte (Feinsteinzeug) müssen einen Anteil an recycelten oder wiederverwerteten Materialien oder Nebenprodukten von mindestens 30 % ihres Gewichts aufweisen. Bei diesem Material kann es sich um Folgendes handeln: zerkleinertes und/oder pulverisiertes Recyclingmaterial aus der Verwertung von Abfällen aus der Fliesenverarbeitung; Material, das außerhalb des eigenen Produktionskreislaufs stammt und zumindest teilweise herkömmliche Rohstoffe (Sand, Ton und Feldspat) wie Asche aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen oder andere verwertbare Materialien ersetzt; oder eine Kombination dieser verschiedenen Arten von Materialfraktionen.

Nachweis: Angabe des Namens oder der Firmenbezeichnung des Herstellers, des Modells und des Codes der angebotenen Produkte.

Der Nachweis des recycelten oder wiederverwerteten Anteils bzw. des Nebenprodukts wird durch eines der folgenden Beweismittel erbracht:

- a) die Zertifizierung „ReMade in Italy®“ oder eine gleichwertige Zertifizierung, die auf dem Etikett oder im Zertifikat selbst den in dem Kriterium vorgesehenen Prozentsatz an recyceltem oder wiederverwertetem Material bzw. an Nebenprodukten angibt, sich auf die angebotenen Produkte bezieht und gültig ist;
- b) eine Produktzertifizierung, die von einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle gemäß UNI/PdR 88 „Anforderungen an den Nachweis des Anteils an recyceltem und/oder wiederverwertetem Material und/oder Nebenprodukten“ oder einer gleichwertigen Zertifizierung ausgestellt wurde, die auf der Rückverfolgbarkeit des Materials und der Massenbilanz basiert und von einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt wurde, die den in dem Kriterium festgelegten Prozentsatz an recyceltem oder

wiederverwertetem Material bzw. an Nebenprodukten bescheinigt, sich auf die angebotenen Produkte bezieht und gültig ist;

- c) eine Umweltproduktdeklaration (EPD) des Typs III gemäß UNI EN 15804 und UNI EN ISO 14025, wie z. B. das internationale EPD©- oder EPDItaly©-System, die den in dem Kriterium festgelegten Prozentsatz an recyceltem Material bescheinigt, sich auf die angebotenen Produkte bezieht und gültig ist sowie die Methode zur Berechnung des recycelten oder wiederverwerteten Anteils bzw. des Nebenprodukts und dessen Herkunft angibt.

Dies gilt unbeschadet umweltbezogener Anbietererklärungen, die mit der Norm UNI EN ISO 14021 übereinstimmen und von einer Konformitätsbewertungsstelle validiert wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dokuments und bis zum Ablauf der Validierung selbst gültig sind.

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, werden im Falle einer Ausschreibung für eine Produktpalette die Nachweise im Rahmen der Ausschreibung in Bezug auf dieses Kriterium durchgeführt, wenn die Keramikprodukte zur ersten oder zweitrepräsentativsten Produktkategorie innerhalb der von der Bekanntmachung oder der Einladung zur Angebotsabgabe betroffenen Produktpalette gehören. In jedem Fall werden alle Produkte zum Zeitpunkt der Vergabe und der Ausführung kontrolliert, wie es in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich angegeben ist, die auch die Folgen, welche von den Ausführungsabweichungen herrühren, regeln.

5.1.10 Stahlprodukte

Die Stahlprodukte müssen einen Mindestgehalt an wiederverwertetem oder recyceltem Material oder an Nebenprodukten aufweisen, verstanden als Summe der drei Anteile, von mindestens folgenden Werten:

- unlegierter Stahl aus Elektrolichtbogenofen, Mindestgehalt 65 %;
- legierter Stahl aus Elektrolichtbogenofen¹¹, Mindestgehalt 60 %;
- Stahl aus integriertem Herstellungsverfahren, Mindestgehalt 12 %.

Die angegebenen Prozentsätze verstehen sich als die Summe der Beiträge der einzelnen verwendeten Anteile.

Nachweis: Angabe des Namens oder der Firmenbezeichnung des Herstellers, des Modells und des Codes der angebotenen Produkte.

Der Nachweis des recycelten oder wiederverwerteten Anteils bzw. des Nebenprodukts wird durch eines der folgenden Beweismittel erbracht:

- a) die Zertifizierung „ReMade in Italy®“ oder eine gleichwertige Zertifizierung, die auf dem Etikett oder im Zertifikat selbst den im Kriterium vorgesehenen Prozentsatz an recyceltem oder wiederverwertetem Material bzw. an Nebenprodukten angibt, sich auf die angebotenen Produkte bezieht und gültig ist;
- b) eine Produktzertifizierung, die von einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle gemäß UNI/PdR 88 „Anforderungen an den Nachweis des Anteils an recyceltem und/oder wiederverwertetem Material und/oder Nebenprodukten“ oder einer gleichwertigen Zertifizierung ausgestellt wurde, die auf der Rückverfolgbarkeit des Materials und der Massenbilanz basiert und von einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 des

¹¹ Der Begriff „legierter Stahl aus Elektrolichtbogenofen“ bezieht sich auf „nichtrostenden Stahl“ und „anderen legierten Stahl“ im Sinne der technischen Norm UNI EN 10020 sowie auf „Im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener hochlegierter Stahl“ im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission.

Europäischen Parlaments und des Rates akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt wurde, die den im Kriterium festgelegten Prozentsatz an recyceltem oder wiederverwertetem Material bzw. an Nebenprodukten bescheinigt, sich auf die angebotenen Produkte bezieht und gültig ist;

- c) eine Umweltproduktdeklaration (EPD) des Typs III gemäß UNI EN 15804 und UNI EN ISO 14025, wie z. B. das internationale EPD©- oder EPDIItaly©-System, die den in dem Kriterium festgelegten Prozentsatz an recyceltem Material bescheinigt, sich auf die angebotenen Produkte bezieht und gültig ist sowie die Methode zur Berechnung des recycelten oder wiederverwerteten Anteils bzw. des Nebenprodukts und dessen Herkunft angibt.

Dies gilt unbeschadet umweltbezogener Anbietererklärungen, die mit der Norm UNI EN ISO 14021 übereinstimmen und von einer Konformitätsbewertungsstelle validiert wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dokuments und bis zum Ablauf der Validierung selbst gültig sind.

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, werden im Falle einer Ausschreibung für eine Produktpalette die Nachweise im Rahmen der Ausschreibung in Bezug auf dieses Kriterium durchgeführt, wenn die Stahlprodukte zur ersten oder zweitrepräsentativsten Produktkategorie innerhalb der von der Bekanntmachung oder der Einladung zur Angebotsabgabe betroffenen Produktpalette gehören. In jedem Fall werden alle Produkte zum Zeitpunkt der Vergabe und der Ausführung kontrolliert, wie es in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich angegeben ist, die auch die Folgen der im Zuge der Ausführung festgestellten Abweichungen regeln.

5.1.11 Produkte mit Glasbestandteilen

Um bei Produkten mit Glasbestandteilen die Sicherheit der Benutzer in Abhängigkeit von der Beschädigung oder dem Risiko, das sich aus dem Bruch der Glasscheiben ergibt, sowie der längeren Lebensdauer des Produktes selbst zu gewährleisten, müssen die Art des Glases und seine Leistung für die spezifische Anwendung der technischen Norm UNI 7697 „Sicherheitskriterien für Glasanwendungen“ entsprechen. Bei Kabinenwänden oder Glasunterständen, bei denen keine Gefahr eines Absturzes besteht, muss beispielsweise der Bestandteil aus Einscheibensicherheitsglas mit der Eigenschaft „1(C)2“ oder aus Verbundsicherheitsglas mit der Eigenschaft „2(B)2“ bestehen; bei Vordächern oder Überdachungen muss der Bestandteil aus Verbundsicherheitsglas mit der Eigenschaft „1(B)1“ oder „2(B)2“ bestehen.

Nachweis: Angabe des Namens oder der Firmenbezeichnung des Herstellers, und Beifügung der Leistungserklärung (DoP), die gemäß der EU-Verordnung CPR 305/2011 erstellt wurde und aus der hervorgeht, dass das Produkt in der Zeile „Widerstandsfähigkeit gegen den Aufprall eines schwingenden Körpers“ gemäß der technischen Norm UNI EN 12600 die in der technischen Norm UNI 7697 geforderten Leistungsniveaus besitzt.

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, werden im Falle einer Ausschreibung für eine Produktpalette die Nachweise im Rahmen der Ausschreibung in Bezug auf dieses Kriterium durchgeführt, wenn die Glasprodukte zur ersten oder zweitrepräsentativsten Produktkategorie innerhalb der von der Bekanntmachung oder der Einladung zur Angebotsabgabe betroffenen Produktpalette gehören. In jedem Fall werden alle Produkte zum Zeitpunkt der Vergabe und der Ausführung kontrolliert, wie es in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich angegeben ist, die auch die Folgen der im Zuge der Ausführung festgestellten Abweichungen regeln.

5.1.12 Natursteine

Die Verwendung von Natursteinen aus Ländern, in denen ein hohes Risiko von Verletzungen der Menschenrechte und des Rechts auf menschenwürdige Arbeit gemäß den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182 besteht, ist nicht

erlaubt, es sei denn, man kann anhand der Ergebnisse spezifischer *Prüfungen*, die auf der Grundlage unangekündigter Lokalaugenscheine, von Befragungen außerhalb des Arbeitsplatzes sowie von Befragungen von Gewerkschaften und lokalen NRO zum Verständnis des lokalen Umfelds, in dem die Arbeitnehmer tätig sind, durchgeführt werden, nachweisen, dass diese Rechte nicht verletzt werden. Diese *Prüfungen* müssen spätestens zwei Jahre vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung oder der Einladung zur Angebotsabgabe durch eine Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt worden sein, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates akkreditiert ist oder die in Anwendung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten, die sich nicht auf die Akkreditierung stützen, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der oben genannten Verordnung zugelassen ist, die oben beschriebenen Prüfungen durchzuführen, oder durch ein nicht akkreditiertes Dienstleistungsunternehmen mit dokumentierten Anforderungen an Professionalität, Kompetenz und Erfahrung, zu bewerten auf der Grundlage der *Lebensläufe* des Prüfungspersonals dieses Unternehmens, des *Lebenslaufs* des Unternehmens sowie der betrieblichen Organisation dieses Unternehmens, in den Drittländern, in denen Aushubarbeiten und damit *Prüfungen* durchgeführt werden.

Nachweis: Angabe der Art des zu verwendenden Materials, der Standorte der Steinbrüche, der Beschreibung der Lieferketten und der Standorte der Fabriken und der am Abbau oder der Gewinnung beteiligten Unternehmen sowie (falls in den oben beschriebenen Risikoländern) die durchgeführten *Prüfungen*, deren Ergebnisse, erforderlichenfalls einschließlich einer Fotodokumentation, und die Ergebnisse etwaiger Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

5.1.13 Gebrauchstauglichkeit

Im Hinblick auf die technischen Standardisierungsregeln bezüglich Haltbarkeit, Sicherheit, Inklusion, Witterungs- und UV-Beständigkeit sowie Nichtverformbarkeit in Abhängigkeit von der Außentemperatur wird auf die Angaben verwiesen, die die Vergabestelle technischen Leistungsverzeichnis oder in der Einladung zur Angebotsabgabe macht.

Nachweis: Vorlage der im technischen Leistungsverzeichnis oder in der Einladung zur Angebotsabgabe vorgeschriebenen Unterlagen.

5.2 VERTRAGSKLAUSELN

5.2.1 Verpackungsanforderungen

Die Produkte werden in wiederverwendeten oder wiederverwendbaren, recycelbaren und, soweit technisch möglich, aus recycelten Materialien bestehenden Primär- und Sekundärverpackungen geliefert. Die Verpackung ist so beschaffen, dass das Volumen der transportierten verpackten Ladung reduziert wird.

Alle verwendeten Verpackungen müssen daher die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. leicht in Teile zerlegbar sein, die aus einem einzigen Material bestehen (z. B. Holz, Pappe, Papier, Kunststoff usw.); und
- b. gemäß der technischen Norm UNI EN 13430-2005 recycelbar sein.

Außerdem gilt:

- a. wenn es sich um Kunststoff handelt (mit Ausnahme von expandiertem Polystyrol), besteht die Verpackung zu mindestens 30 Gewichtsprozent aus recyceltem Material;
- b. wenn es sich um expandiertes Polystyrol handelt, muss die Verpackung zu mindestens 20 Gewichtsprozent aus recyceltem Material bestehen. Ab 1. Januar 2023 beträgt der

Mindestgehalt an recyceltem Material 25 Gewichtsprozent und ab 1. Januar 2025 beträgt er 30 Gewichtsprozent.

- c. wenn es sich um Holz handelt, muss die Verpackung in Einklang mit der technischen Spezifikation gemäß Buchstabe a) Nummer 3 „Produkte aus oder auch in Verbindung mit Holz: nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und/oder Verwendung von Rezyklat und Haltbarkeit des Holzes“ oder dem IPPC/FAO ISPM-15 Standard (International Standards for Phytosanitary Measures No. 15) bestehen bzw. sie muss aus Holzpaletten bestehen, die durch Holzverarbeiter, die Reparaturarbeiten durchführen, wiedervermarktet werden (benutzt, repariert oder sortiert).

Nachweis: Innerhalb von sieben Tagen ab der Zuschlagserteilung ist eine Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, ob die Verpackung wiederverwendet wurde oder wiederverwendbar ist, wie die Wiederverwendbarkeit sichergestellt wird, den Rezyklatanteil der Verpackungsbestandteile, welche Art von Kunststoff (falls vorhanden) verwendet wurde, wie das Volumen der beförderten verpackten Ladung im Vergleich zu einer Standardlösung verringert wurde und wie die verschiedenen Bestandteile, die aus unterschiedlichen Verpackungsmaterialien bestehen, aufgeteilt wurden, falls dies nicht offensichtlich ist. Die bereitgestellten Informationen und die Einhaltung des Kriteriums werden bei der Abnahmeprüfung der Lieferung überprüft.

Die Eigenschaften der Rückgewinnbarkeit gemäß der technischen Norm UNI EN 13431 und der Wiederverwertbarkeit gemäß der technischen Norm UNI EN 13430 werden insbesondere anhand von Produktdatenblättern oder Erklärungen des gesetzlichen Vertreters des Verpackungsherstellers überprüft, die bei der Zustellung und Abnahmeprüfung der Lieferung eingereicht werden.

Für den Rezyklatgehalt in Kunststoffverpackungen ist der Nachweis der Erfüllung des entsprechenden Kriteriums durch eines der folgenden Beweismittel zu erbringen, wenn damit mindestens die in dem Kriterium festgelegte Menge an Rezyklat nachgewiesen wird:

- die „Plastics Second Life“- oder „ReMade in Italy®“-Zertifizierung oder gegebenenfalls die „VinylPlus Product Label“-Zertifizierung auf der Grundlage der Kriterien 4.1 „Use of recycled PVC“ und 4.2 „Use of PVC by-product“ der „VinylPlus Product Label“-Spezifikationen, die entweder auf dem Etikett oder im Zertifikat selbst den im Kriterium vorgesehenen prozentualen Anteil an Rezyklat angibt, der sich auf die angebotenen Produkte bezieht und gültig ist;
- eine gleichwertige Produktzertifizierung (wie z. B. ISCC Plus), die von einer gemäß der Verordnung,
- g (EU) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt wurde, die auf der Rückverfolgbarkeit des Materials und der Massenbilanz basiert und von einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt wurde, die den in dem Kriterium festgelegten Prozentsatz an recyceltem Material bescheinigt, sich auf die angebotenen Produkte bezieht und gültig ist;
- eine Umweltproduktdeklaration (EPD) des Typs III gemäß UNI EN 15804 und UNI EN ISO 14025, wie z. B. das internationale EPD©- oder EPDIItaly©-System, die den in dem Kriterium festgelegten Prozentsatz an recyceltem Material bescheinigt, sich auf die angebotenen Produkte bezieht, gültig ist sowie die Methode zur Berechnung des recycelten Anteils und dessen Herkunft angibt.

Für Paletten aus nachhaltigem Holz gelten die am Ende der technischen Spezifikation unter dem Kriterium „5.1.4 - Produkte aus oder auch in Verbindung mit Holz: nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und/oder Verwendung von Rezyklat und Haltbarkeit des Holzes “ beschriebenen Prüfungen; für Paletten, die der Norm IPPC/FAO ISPM-15 entsprechen, gilt die von der

zuständigen Behörde (MIPAAF) auf der Verpackung angebrachte Kennzeichnung; für Paletten, die zum Verbrauch zurückgegeben werden (gebraucht, repariert oder sortiert), gilt die Rechnung, aus der die vergünstigte CONAI CAC-Regelung für gebrauchte, reparierte und zum Verbrauch zurückgegebene Paletten hervorgeht, gemäß CONAI-Rundschreiben vom 14. Juni 2019.

5.2.2 *Garantie*

Der Hersteller oder der Händler leistet für die Produkte eine Garantie an die Verwaltung von mindestens drei Jahren ab dem Zustelldatum; Vandalismus und Unfallschäden sind davon ausgenommen. Der Zuschlagsempfänger muss außerdem eine Kopie der Haftpflichtversicherung für Produkte und Wartungsdienste in Höhe von mindestens 5.000.000 € vorlegen.

5.3 **BELOHNENDE AUSWAHLKRITERIEN**

5.3.1 *Lieferung von für die Wiederverwendung aufbereiteten Produkten*

Technische Punkte werden vergeben, wenn im Verhältnis zum Gesamtangebot mehr Produkte angeboten werden, die für die Wiederverwendung aufbereitet sind und deren ästhetisch-funktionale Eigenschaften, denen der erstvermarkteten Produkte entsprechen:

- Lieferung von Produkten, die für die Wiederverwendung aufbereitet sind, zu mindestens 70 % im Vergleich zur Gesamtzahl der gelieferten Produkte: X Punkte
- Lieferung von Produkten, die für die Wiederverwendung aufbereitet sind, zu mindestens 50 % im Vergleich zur Gesamtzahl der gelieferten Produkte: Y<X Punkte
- Lieferung von Produkten, die für die Wiederverwendung aufbereitet sind, zu mindestens 30 % im Vergleich zur Gesamtzahl der gelieferten Produkte: J<Y Punkte

Nachweis: Angabe der folgenden Informationen in einer vom Bieter unterzeichneten Erklärung: die Art der Gegenstände, die aus wiederverwendeten Produkten bestehen oder solche enthalten; die Anzahl der angebotenen wiederverwendeten Produkte für jede Kategorie von Gegenständen, die diese enthalten; den Namen oder die Firma des Herstellers, der die Aufbereitung für die Wiederverwendung durchgeführt oder die gebrauchten Produkte aufgearbeitet hat, sowie den Code des/der angebotenen Produkte(s) und Beifügung der betreffenden Bilder. Wenn das Erzeugnis für die Wiederverwendung aufbereitet wird, Beifügung einer Zertifizierung wie „Remade in Italy®“ oder einer gleichwertigen Zertifizierung. Weist der Bieter nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage war, die Zertifizierung innerhalb der für den Eingang der Angebote gesetzten Frist zu erhalten, oder dass die Produkte nach einer früheren Verwendung aufgearbeitet wurden, so legt er technische Unterlagen vor, aus denen die Lieferkette hervorgeht, wobei die Entsorgungsstelle(n), von der (denen) die ausrangierten Gegenstände entnommen wurden, oder die Stellen, von denen die gebrauchten Produkte erworben wurden, sowie die an den Produkten, die Gegenstand des Angebots sind, durchgeführten Aufarbeitungsmaßnahmen angegeben werden. Bei Produkten der zweiten Verwendung sind die entsprechenden Verträge oder die einschlägigen Steuer- oder Verwaltungsunterlagen beizufügen, mit denen nachgewiesen werden kann, dass die Produkte aufgrund der vorherigen Verwendung erneuert wurden.

5.3.2 *Wasserdurchlässige Bodenbeläge*

Technische Punkte werden vergeben, wenn Produkte für die Errichtung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen für Spielplätze oder für Erholungsgebiete angeboten werden (z. B. Spielplätze, die gepflastert werden müssen).

Nachweis: Angabe des Namens oder der Firmenbezeichnung des Herstellers, des Modells und des Codes der angebotenen Produkte und Beifügung des entsprechenden technischen Datenblattes, aus dem die technischen Eigenschaften, insbesondere die Wasserdurchlässigkeit, hervorgehen.

5.3.3 Holzprodukte: Verwendung von lokalem Holz

(Um eine ungünstige Auswahl zu vermeiden, d. h. um die Lieferung von Holzprodukten gegenüber Produkten aus anderen Materialien nicht zu begünstigen, wird das Kriterium bei einem Auftragsgegenstand einer Lieferung, die ganz oder teilweise aus Holzprodukten oder auch in Verbindung mit Holz besteht, angewandt).

Um den Ausstoß von Schadstoffen und klimaschädlichen Stoffen durch die Logistik zu begrenzen, werden technische Punkte für das Angebot von Produkten vergeben, die neben der Einhaltung der einschlägigen technischen Spezifikationen dieser MUK unter Berücksichtigung der verschiedenen Stufen der Lieferkette bis zur Auslieferung eine unter Berücksichtigung des Marktangebots und der Wettbewerbsorientierung reduzierte Fahrleistung, d. h. weniger als oder gleich 700 km, zurückgelegt haben. Der Begriff „reduzierte Fahrleistung“ bezieht sich auf die maximale Entfernung von 700 km, die sich aus der Summe der auf der Grundlage der Daten der Website <https://www.distanza.org/> zu berechnenden Entfernungen in Luftlinie aller in der Produktionskette enthaltenen Transportphasen ergibt, d. h.: vom Ort der Abholzung bis zum ersten Verarbeitungsort, vom ersten Verarbeitungsort bis zum zweiten Verarbeitungsort usw. (wenn die verschiedenen Produktionsphasen in verschiedenen Betrieben durchgeführt werden), vom letzten Verarbeitungsort bis zum Ort der Verlegung oder, wenn die Verlegung an mehreren Orten erfolgt, bis zu dem Ort, der als die durchschnittliche Entfernung zwischen den von der Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Entfernungen der verschiedenen Bestimmungsorte der Lieferung angesehen werden kann.

Bei Lieferungen von Holzsortimenten unterschiedlichen Ursprungs muss diese Anforderung für mindestens 80 % des Holzmaterials (in Volumen) erfüllt sein.

Nachweis: Vorlage eines Anschauungsberichts des Herstellers, aus dem die relevanten Informationen über die Lieferkette und die Entfernungen der einzelnen logistischen Schritte zum Aufstellungsort hervorgehen, wie von der Vergabestelle angegeben, sowie die entsprechende Summe. Die Beifügung der FSC®- und PEFC-Produktionskettensertifizierung ist zudem erforderlich, da diese Zertifizierungen z.B. im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 als Rückverfolgbarkeitssysteme gelten, denn sie ermöglichen, Informationen über die geografische Herkunft des Holzes (z. B. Name des Eigentümers) durch Rückverfolgung über die verschiedenen Stufen der Kette zu erhalten. Bei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben sollen sich die Vergabestellen an die Vertretungen der genannten Systeme (www.fsc-italia.it und www.pefc.it) wenden. In Bezug auf den Antrag auf derartige Bescheinigungen bleiben die Bestimmungen von Artikel 82 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 unberührt.

5.3.4 Betonfertigteile, Bodenbeläge und andere aus inerten Materialien hergestellte Produkte: Rezyklat-Anteil

(Um eine ungünstige Auswahl zu vermeiden, d. h. um die Lieferung von Betonprodukten gegenüber Produkten aus anderen Materialien nicht zu begünstigen, wird das Kriterium bei einem Auftragsgegenstand einer Lieferung, die ganz oder teilweise aus Produkten aus inerten Materialien besteht, angewandt).

Technische Punkte werden für Produkte aus inerten Materialien (einschließlich Bodenbelägen) vergeben, die einen hohen Anteil an recyceltem Material aufweisen.

Dabei gilt:

- X Punkte werden vergeben, wenn die Produkte aus inerten Materialien einen Rezyklatanteil von mehr als 80 Gewichtsprozent aufweisen;
- 0,8 X Punkte werden vergeben, wenn die Produkte aus inerten Materialien einen Rezyklatanteil von 60 bis 80 Gewichtsprozent aufweisen;
- 0,6 X Punkte werden vergeben, wenn die Produkte aus inerten Materialien einen Rezyklatanteil von 40 bis 60 Gewichtsprozent aufweisen;

Nachweis: vgl. Nachweisverfahren für Betonprodukte gemäß Kriterium „5.1.8 - Betonfertigteile und Betonböden: Rezyklatanteil“. In den dort genannten Unterlagen muss der für die technischen Punkte erforderliche Anteil an recyceltem Material bescheinigt werden.

5.3.5 Stahlprodukte: Kohlendioxidemissionen aus Hochöfen

(Um eine ungünstige Auswahl zu vermeiden, d. h. um die Lieferung von Stahlprodukten gegenüber Produkten aus anderen Materialien nicht zu begünstigen, wird das Kriterium bei einem Auftragsgegenstand einer Lieferung, die ganz oder teilweise aus Stahlprodukten besteht, angewandt).

Technische Punkte werden vergeben, wenn die für die Stahlproduktion eingesetzte Technologie die Kohlendioxidemissionen innerhalb der folgenden Grenzwerte halten kann:

- 1 g CO₂ zur Herstellung von 1 g Stahl: X Punkte
- 1,25 g CO₂ zur Herstellung von 1 g Stahl: Y<X Punkte.

Nachweis: Angabe des Firmennamens des Herstellers, des Handelsnamens des Produktes, des entsprechenden Produktcodes und der Produktabbildung sowie Vorlage der technischen Unterlagen des Herstellers desselben Produktes, aus dem anhand der in der Lieferkette gefundenen Informationen und Unterlagen hervorgeht, aus welchem Stahlwerk es stammt, welche Technologie verwendet wird und welche Emissionen der Hochofen hat, wie von einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle aufgezeichnet.

6 ORDENTLICHE UND AUßERORDENTLICHE WARTUNG VON STADTMÖBLIERUNG UND EINRICHTUNG FÜR DEN AUßENBEREICH UND VON AUSGESTATTETEN BEREICHEN

6.1 VERTRAGSKLAUSELN

6.1.1 *Wartung von Stadtmöblierung und Einrichtung für den Außenbereich und von ausgestatteten Bereichen*

Die verschiedenen Aktivitäten und betrieblichen Entscheidungen müssen darauf ausgerichtet sein, den Verbrauch von Materie und Energie einzuschränken, Energie aus erneuerbaren Quellen zu bevorzugen, logistische Wege zu verkürzen und den Einsatz gefährlicher Stoffe zu reduzieren.

Wenn es aus funktionellen Gründen oder aufgrund wesentlicher ästhetischer Anforderungen erforderlich ist, Anstrich und/oder Beschichtungen aufzutragen, werden die Produkte mit Mischungen für Oberflächenbehandlungen gestrichen und/oder beschichtet, die das EU-Ecolabel oder gleichwertige¹² Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 tragen, wenn das zu verwendende

¹² „Gleichwertiges Umweltzeichen“ bedeutet ein Umweltzeichen, das der technischen Norm UNI EN ISO 14024 und den Anforderungen von Artikel 69 Absatz 1 der Gesetzesverordnung Nr. 50/2016 entspricht, ähnliche Anforderungen enthält und über ähnliche Nachweise zur Einhaltung verfügt.

Erzeugnis in den Geltungsbereich dieser Zeichen fällt, vorbehaltlich dokumentierter technischer oder marktbezogener Gründe, andernfalls mit Mischungen für Beschichtungen, die nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates als Folgendes klassifiziert werden:

- Krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (CMR), Kategorie 1A oder 1B: H340, H341, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df;
- Kategorie 2 CMR: H341, H351, H361f, H361d, H361fd, H362;
- Kategorie 1, Toxizität für Wasserorganismen: H400, H410
- Kategorien 1 und 2, Akute Toxizität: H300, H310, H330
- Kategorie 1, Aspirationstoxizität: H304
- Kategorie 1, Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT): H370, H372
- Kategorie 1, Hautsensibilisierend: H317.

Der verwendete Anstrich muss eine ausreichende Haftfähigkeit gemäß der technischen Norm UNI EN ISO 2409 aufweisen und korrosionsbeständig gemäß der technischen Norm UNI EN ISO 9227, lichtbeständig (UV-Strahlung) gemäß der technischen Norm UNI EN ISO 16474-3 und feuchtigkeitsbeständig gemäß der technischen Norm UNI EN ISO 6270-1 sein.

Die durchgeführten ordentlichen und außerordentlichen Wartungsarbeiten werden in einem speziellen digitalen Dokument „Wartungsheft“ festgehalten, das der Lieferant dem Einzigen Projektverantwortlichen und dem Verantwortlichen für die Vertragsausführung über das Internet zur Verfügung stellt.

Der Zeitpunkt und die Art der Wartungsarbeiten sind dem Verantwortlichen für die Vertragsausführung mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen, damit er oder sein Beauftragter die ordentlichen und außerordentlichen Wartungsarbeiten überwachen kann, auch im Hinblick auf den Nachweis der tatsächlichen Verwendung von Beschichtungsmitteln, die den einschlägigen Umweltkriterien entsprechen. Die Gebühren werden im Anschluss an einen Abnahmeprotokoll beglichen.

Nachweis: Die Nachweise werden sowohl vor Ort als auch anhand von Unterlagen durchgeführt.